

# **Geschäftsordnung**

## **des**

# **Schützenverein „Tell“ 1926 e.V. Groß-Zimmern**

Zur Regelung des internen Vereinsbetriebes hat sich der Verein nach erfolgter Diskussion in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.06.2001 die folgende Geschäftsordnung auf der Grundlage des Vereinsrechts (bzw. der Vereinssatzung) gegeben.

Änderungen dieser Ordnung können auf Antrag in der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **Inhaltsverzeichnis**

Vorstand .....	2
Jugendvertreter .....	2
Zuwendungen und Spenden .....	3
Informationspflicht des Vereinsmitgliedes .....	3
Beitragsordnung .....	4
Wirtschaftsdienst .....	5
Gaststättenvermietung .....	6
Öffnungszeiten .....	7
Schießzeiten .....	7
Schießstandordnung .....	8
Umgang mit Schusswaffen auf dem Vereinsgelände .....	8
Sportliche Wettkämpfe .....	9
Ehrungen .....	10
Schlüsselordnung .....	10
Arbeitseinsätze .....	11
Nicht voraussehbare Ereignisse .....	11
Änderungshistorie .....	12

# Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich seinen Geschäftsverteilungsplan selbst.

1. Vorsitzender:  
Er vertritt den Verein gemeinsam mit einem seiner **drei** Stellvertreter nach innen und außen.  
Er lädt zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.  
Er führt die Geschäfte des Vereins in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.  
Er ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse.
2. 2. Vorsitzender:  
Er vertritt gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden den Verein nach innen und außen.  
Er führt Protokolle bei Verhinderung des Schriftführers.
3. Schatzmeister:  
Der Schatzmeister ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden bei Verhinderung.  
Er ist zuständig für den Einkauf der Getränke und der Materialien der Schießstände nach Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.  
Am Ende des Geschäftsjahres macht er einen Kassenabschlussbericht, welcher der Jahreshauptversammlung vorgelegt wird.
4. Schriftführer:  
Er führt Protokoll auf den Vorstands- und den Mitgliederversammlungen.  
Er erledigt den allgemeinen Schriftverkehr in Absprache mit dem übrigen Vorstand.  
Die Vorstandsmitglieder erledigen den nur ihre Geschäftsbereiche betreffenden Schriftverkehr in Abstimmung selbst.

# Jugendvertreter

1. Der Jugendvertreter:  
Er wird von der Jugendversammlung gewählt und in der Jahreshauptversammlung bestätigt.  
Er vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder innerhalb und – nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand – außerhalb des Vereins.  
Er lädt zur Jugendversammlung ein und leitet sie.

## **Zuwendungen und Spenden**

In Ergänzung zu § 6 Abs. 3 lit. f) der Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung folgende Regelung in Kraft:

- a) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- b) Spenden müssen im Einzelnen gemäß ihrem Eingang beim Verein in Summe und Namen oder anonym genannt werden.

## **Informationspflicht des Vereinsmitgliedes**

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner

- a) Anschrift
- b) Bankverbindung
- c) Telefonnummer, Handynummer
- d) E-Mail Adresse

dem Schatzmeister bei Neuerungen sofort mitzuteilen.

# Beitragsordnung

1. Die Beiträge und sonstigen Gebühren betragen, gültig ab 01.01.2019:

a) Mitglieder (ab 18 Jahre )	jährlich	90,00 €
b) Ehepartner der unter a) genannten Mitglieder	jährlich	45,00 €
c) Kinder bis 10 Jahre		beitragsfrei
d) Kinder bis 14 Jahre	jährlich	25,00 €
e) Jugendliche von 14-17 Jahre	jährlich	45,00 €
f) Studenten und Auszubildende	jährlich	45,00 €
g) freiwillig Wehrdienstleistende[r] (FWD) freiwilliges soziales Jahr Leistende[r] (FSJ)	jährlich	45,00 €
h) Schießstandgebühr (gilt nicht für c und d)	jährlich	30,00 €
i) Gastschützen für KK	pro Tag	8,00 €
für GK	pro Tag	10,00 €
für L.G / L.P	pro Tag	2,50 €
Fallklappenanlage	pro Tag	10,00€
 j) Mitglieder pro einmaliger Benutzung der Schießanlage (einmalige Benutzung = 1 Schussserie )	für KK	2,00 €
	für GK	2,00 €
	für LG	2,00 €
Fallklappenanlage	pro Tag	5,00€

Die Beiträge und Schießstandgebühren werden gemeinsam abgebucht.

2. Von der Beitragspflicht sind befreit:  
Ehrenmitglieder
3. Beitragsbefreiung oder Unterbrechung kann auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand erteilt werden.
4. Bei Neueintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von EURO 150,00 zu entrichten.  
Dies gilt nicht für Kinder und Jugendliche.
5. Beitragsänderungen werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
6. Alle Mitglieder zwischen 18 und 27 Jahren sind verpflichtet, ihren „Status“ (Schüler, Auszubildender, Student, FWD, FSJ) bis zum 15. Januar jeden Jahres schriftlich (per E-Mail ist ausreichend) dem Schatzmeister mitzuteilen. Erfolgt diese Meldung nicht, wird der reguläre Mitgliedsbeitrag a) für das aktuelle Sportjahr fällig.
7. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig.
8. Mahn- und Bankgebühren werden dem Mitglied bei Selbstverschulden in Rechnung gestellt.

# Wirtschaftsdienst

In Ergänzung zu § 4 Abs. 1,7 der Satzung tritt folgende Regelung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.02.2006 in Kraft:

## Definition Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle Schützen, die beim Hessischen Schützenverband gemeldet sind.

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich ab 01.01.2007, den **4-wöchigen** Wirtschaftsdienst zu übernehmen (geteilt in 2x 14 Tage im Jahr). Wer seiner Verpflichtung zur Übernahme des Wirtschaftsdienstes nicht nachkommt, hat einen Ausgleichsbetrag in Höhe von **EURO 37,50 pro 14 Tage** zu leisten. Dieser wird an die Vertretung des wirtschaftsdienstleistenden Mitgliedes gezahlt.
- 1.1 Die Einteilung des Wirtschaftsdienstes erfolgt durch den Vorstand nach der aktuellen Mitgliederliste in alphabetischer Reihenfolge.  
Vertretungen und das Wechseln untereinander sind von den jeweiligen Mitgliedern selbständig zu organisieren und sicherzustellen.
2. Vom Wirtschaftsdienst sind befreit: (freiwillige Teilnahme zulässig )
  - a) Jugendliche unter 18 Jahre
  - b) Schüler
  - c) freiwillig Wehrdienstleistende[r] (FWD)  
freiwilliges soziales Jahr Leistende[r] (FSJ)
  - d) Der geschäftsführende Vorstand
3. Ausnahmen über die Durchführung des Wirtschaftsdienstes werden vom geschäftsführenden Vorstand geprüft und entschieden.
4. Vierteljährlich muss eine Generalreinigung der Gaststätte und Halle erfolgen.  
Der Vorstand setzt die diesbezüglichen Termine fest.

# Gaststättenvermietung

1. Das Anmieten der Vereinsgaststätte steht jedem Mitglied einmal im Jahr nach Terminplan unentgeltlich zu. Allerdings wird eine Gebühr von 20€ für Umlagen (Strom, Wasser etc.) erhoben.
2. Nicht Mitglieder können die Vereinsgaststätte nach Terminplan und Vorauszahlung des Mietpreises benutzen.

Der Mietpreis beträgt:	a) für die Gaststätte	100,00 €
	b) für die Halle	150,00 €
	c) für Gaststätte und Halle	250,00 €

Seitens des Mieters ist im Voraus eine Kautions in Höhe von EURO 200,00 für eventuelle Schäden zu hinterlegen.

Im Rahmen der mietweisen Benutzung der Vereinsgaststätte dürfen in der Vereinsküche keine Speisen hergestellt werden.

Die Getränke werden ausschließlich über den Vereinsvorstand bezogen.

Ein Vereinsmitglied ist bei Veranstaltungen immer anwesend. Ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes nimmt die Räumlichkeiten nach der Veranstaltung ab.

3. Über die Vermietung der Vereinsgaststätte an fremde Personen oder fremde Personengruppen entscheidet der Vorstand.
4. Die angemieteten Räumlichkeiten und Toilettenanlagen sind sauber und aufgeräumt zu verlassen. Für Schäden, die im Rahmen der mietweisen Benutzung entstehen, haftet der Mieter.
5. Über die Benutzung der Tells-Hütte und diesbezüglichen Auflagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
6. Mietanfragen sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand wird die Mietanfrage zeitnah schriftlich bestätigen oder ablehnen.

# Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Vereinsheims sind wie folgt:

Dienstag	18.00 - 21.00 Uhr
Freitag*	18.00 - 21.00 Uhr
Samstag	14.00 - 18.00** Uhr
Sonntag	09.00 - 12.00 Uhr

\* nach Bedarf

\*\* die Öffnungszeit kann, abhängig vom Schießbetrieb verkürzt oder verlängert werden

## Schießzeiten

1. Dienstag	18.00 - 19.00 Uhr (Großkaliber)
	19.00 - 21.00 Uhr (Sportpistole und Standardgewehr 22 lfb)
Freitag*	18.00 - 19.00 Uhr (Großkaliber)
	19.00 - 21.00 Uhr (Sportpistole und Standardgewehr 22 lfb)
Samstag	14.00 - 17.30 Uhr (Sportpistole und Standardgewehr 22 lfb)
	14.00 - 17.30 Uhr (Großkaliber)
Sonntag	09.00 - 12.00 Uhr (Sportpistole, Standardgewehr, GK-Pistole)

\* nach Bedarf

2. Ohne Standaufsicht ist das Benutzen der Schießstände strengstens untersagt. Den Anweisungen der Standaufsicht ist **unbedingt** Folge zu leisten, nötigenfalls ist Standverweis zu erteilen.
3. Die Schießzeiten für den Luftgewehr- und Luftpistolenstand entsprechen den Öffnungszeiten.
5. Zusätzliche Schießzeiten können bei Bedarf durch den Vorstand genehmigt werden
6. Zuwiderhandlungen gegen die unter Punkt 1 - 3 festgesetzten Regelungen haben nach dreimaligem schriftlichem Verweis den Vereinsausschluss zur Folge.

# Schießstandordnung

1. Der SV „Tell“ 1926 e.V. Groß-Zimmern hat folgende Schießstände im Betrieb:

a) Elektronischer Luftgewehr- und Luftpistolenstand	10 m
b) KK- Stand	50 m
c) Großkaliber- und KK- Stand	25 m
2. Für alle Mitglieder ist die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. verbindlich. Dem Schießleiter pro Stand ist Folge zu leisten.
3. Gastschützen – außer Wettkampfteilnehmer – können, soweit Schießstände frei sind, unter Vorlage ihres Waffenscheines bzw. ihrer Waffenbesitzkarte und Vorauszahlung der Schießstandgebühr (für die jeweils zugelassene Waffe und Munition) während der Schießzeiten schießen.

Fremdschützen und Neulinge dürfen nur in Begleitung eines aktiven Mitglieds am Schießstand schießen; wobei die Reihenfolge Luftgewehr, KK, GK gilt.
4. Laut Waffengesetz 2002 § 14 und § 4 Abs. 4 des Waffengesetzes, **müssen** sich alle Schützen, die schießen in das Schießbuch des Vereins eintragen.

## Umgang mit Schusswaffen auf dem Vereinsgelände

1. Im Bereich des Vereinslokales, sowie in den nicht Schießständen angehörenden Räumen ist das Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art untersagt. Des Weiteren ist die Tragweise von Schusswaffen laut Standordnung und Sportordnung zu befolgen.
2. Zuwiderhandlungen gegen die unter Punkt 1 festgesetzten Regelungen haben nach dreimaligem schriftlichem Verweis den Vereinsausschluss zur Folge.



# Sportliche Wettkämpfe

1. An folgenden Disziplinen wird teilgenommen:

a) Luftgewehr	10-m-Stand
b) Luftpistole	10-m-Stand
c) KK-Gewehr	50-m-Stand
d) KK-Pistolen und KK-Revolver	25-m-Stand
e) GK-Pistolen und GK-Revolver	25-m-Stand

2. Für jede gemeldete Mannschaft ist der Mannschaftsführer zuständig.

- a) Er stellt die Mannschaft zusammen.
- b) Er koordiniert die Rundenkämpfe.
- c) Für die Meldungen der Rundenkämpfe ist der Schießleiter zuständig.

# Ehrungen

Die Ehrungen des SV „Tell“ 1926 e.V. Groß-Zimmern werden mit dem erweiterten Vorstand besprochen.

Die Ehrungen werden von dem geschäftsführenden Vorstand beschlossen und vom Vorstand vorgenommen.

a) bei der Jahreshauptversammlung

und / oder

b) bei der Weihnachtsfeier

Geehrt wird:

- für 10-jährige Mitgliedschaft
- für 25-jährige Mitgliedschaft
- für 40-jährige Mitgliedschaft
- für 50-jährige Mitgliedschaft
- für Verdienste im Verein
- für sportliche Leistung
- für besondere Leistung im Verein
- Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden

## Schlüsselordnung

Der geschäftsführende Vorstand sowie Mitglieder, die mit Funktionen betraut sind, erhalten gegen Unterschrift einen Schlüssel zum Vereinsheim.

Über die Ausgabe weiterer Schlüssel entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ein Verlust dieser Schlüssel muss dem Vorstand **sofort** mitgeteilt werden.

Die Weitergabe des Schlüssels ist nur mit Einverständnis des Vorstandes gestattet.

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Schlüsselinhaber für Schäden, die aus seinem Verhalten entstehen.

## **Arbeitseinsätze**

1. Der geschäftsführende Vorstand bespricht mit dem erweiterten Vorstand die Arbeiten, die an den Vereinsanlagen oder Gebäuden notwendig sind oder notwendig werden.  
In Zusammenarbeit mit den Fachleuten und dem Bauausschuss wird entschieden, wie und wann die beschlossenen Arbeiten durchgeführt werden und welche Kosten dadurch entstehen.  
Der Bauausschuss oder andere Fachleute sind berechtigt, in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand Material einzukaufen.  
Die Einteilung der Arbeiten und Personen übernimmt der Bauausschuss oder der 1. Vorsitzende.
2. Ständige Tätigkeiten von April bis Oktober sind die Pflege der Grünanlagen im Pistolen- und KK Stand sowie der Außenanlagen.
3. Die Arbeitsstunden werden in der Jahreshauptversammlung für alle Mitglieder vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung verbindlich festgelegt.
4. Der Ausgleichsbetrag für nicht geleistete Stunden wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt und im 1. Quartal des Folgejahres vom Schatzmeister per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen.
5. Die festgelegten Arbeitsstunden werden bei geleistetem Wirtschaftsdienst angerechnet.

## **Nicht voraussehbare Ereignisse**

Nicht voraussehbare Ereignisse oder Änderungen im Vereinsgeschehen werden per Aushang geregelt.

### **Der Vorstand**

# Änderungshistorie

Mitgliederversammlung am 11.02.2006:

- Anpassung Stellvertreterregelung
- Anpassung Wirtschaftsdienst

Mitgliederversammlung am 24.02.2012:

- Anpassung Wirtschaftsdienst

Mitgliederversammlung vom 01.03.2013:

- Anpassung Mitgliederbeiträge

Mitgliederversammlung vom 24.01.2014:

- Anpassung Öffnungszeiten
- Aufnahme Punkt „Schießzeiten“
- Aufnahme Punkt „Umgang mit Schusswaffen auf dem Vereinsgelände“
- Änderungshistorie an das Dokumentende gestellt

Mitgliederversammlung vom 17.02.2017:

- Anpassung Mitgliederbeiträge, gültig ab 01.01.2018

Mitgliederversammlung vom 16.02.2018:

- Anpassung Mitgliederbeiträge, gültig ab 01.01.2019
- Anpassung Gaststättenvermietung
  - Mietpreis Gaststätte
  - Umlage für Vereinsmitglieder